



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

öffentlich bekannt gegeben

durch Aushang im Schaukasten des
Münchener Rathaus am 23.09.2020

Zusätzliche Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de), in Rundfunk und Presse

23.09.2020

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen für die Landeshauptstadt München aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Anlagen

Pläne 1 bis 9

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) sowie in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**6. BayIfSMV**) vom 19. Juni 2020, zuletzt geändert am 22. September 2020, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken sind am Freitag, 25.09.2020 und am Samstag, 26.09.2020 jeweils zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages an folgenden Örtlichkeiten verboten:
 - Umgriff Gärtnerplatz (siehe Anlage 1)
 - Umgriff Gerner Brücke (siehe Anlage 2)
 - Umgriff Wedekindplatz (siehe Anlage 3)
 - Umgriff Baldeplatz (siehe Anlage 4)
 - Umgriff Isarauen (Umgriff Reichenbachbrücke bis Wittelsbacherbrücke) (siehe Anlage 5)

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45122
Telefax: 089 233-45119

Ausgenommen hiervon sind der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten während der jeweiligen Öffnungszeiten für den Konsum innerhalb des konzessionierten Bereichs sowie im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Verkauf oder die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle gemäß § 12 Gaststättengesetz gestattet wurde oder gemäß § 3a der Bayerischen Gaststättenverordnung keiner Erlaubnis bedarf. Ebenso sind der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken durch Lieferservices gestattet, sofern die Lieferadresse außerhalb des Verbotsbereiches liegt.

2. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf folgenden öffentlichen Plätzen, Orten und Anlagen am Freitag, 25.09.2020 und am Samstag, 26.09.2020 jeweils zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages verboten:
 - Gärtnerplatz (siehe Anlage 6)
 - Gerner Brücke (siehe Anlage 7)
 - Umgriff Wedekindplatz (siehe Anlage 8)
 - Umgriff Baldeplatz (siehe Anlage 9 Bereich: A)
 - Umgriff Isarauen (Umgriff Reichenbachbrücke bis Wittelsbacherbrücke) (siehe Anlage 9 Bereich: B)

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten während der jeweiligen Öffnungszeiten sowie im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Konsum von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle gemäß § 12 Gaststättengesetz gestattet wurde oder gemäß § 3a der Bayerischen Gaststättenverordnung keiner Erlaubnis bedarf.

3. Der genaue räumliche Umgriff der jeweiligen Verbotsbereiche aus Ziffer 1 und 2 ergibt sich aus den entsprechenden Anlagen (Lageplan 1 – 9), die jeweils Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 23.09.2020 ab 18:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe durch Aushang im Schaukasten des Münchener Rathaus als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 27.09.2020, 06:00 Uhr, gültig.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München und im Referat für Gesundheit und Umwelt, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de abrufbar.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung alkoholische Getränke abgibt oder verkauft,
 - entgegen der Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung alkoholische Getränke im öffentlichen Raum konsumiert.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Gründe:

A. Sachverhalt

I. Allgemeines

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Atemwegserkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich als Infektion der Atemwege mit den Leitsymptomen Fieber und Husten. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion. Auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen kann nicht ausgeschlossen werden. Nach Bewertung des Robert Koch-Instituts (**RKI**) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, (vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22.09.2020, im Folgenden: **Tagesbericht RKI**). Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe, nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, physische Distanzierung) ab. Aus diesem Grund legte die Bayerische Staatsregierung einen Frühwarn-Signalwert fest (vgl. Bericht aus der Kabinettsitzung der Bayerischen Staatsregierung vom 19.05.2020). Überschreitet die Zahl der Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner gerechnet den Wert 35, dann können lokal entsprechende Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, die Pandemie einzudämmen. Diesen Wert hat auch der Münchner Stadtrat als Voraussetzung für den Erlass eines Alkoholkonsum- und Verkaufsverbots festgelegt. Bundesweit liegt der kritische Schwellenwert bei 50 Neuinfektionen gerechnet auf 100.000 Einwohner binnen 7 Tagen.

Bayerns Innenminister Joachim Herrmann appellierte in einer Pressemitteilung vom 31.07.2020 an die bayerischen Kommunen, in ihrem Bereich den Erlass von Alkoholverboten im öffentlichen Raum zu prüfen. Er begründete die Aufforderung damit, dass sich viele nicht an die Corona-Schutzregeln halten, sobald Alkohol im Spiel sei. Das sei gerade an beliebten Treffpunkten in den Innenstädten ein Problem. Hier komme es dann alkoholbedingt zu unververtretbaren Menschenansammlungen ohne Mindestabstände.

Da die Infektionszahlen sowohl in München als auch im Umland in der 33. bis 34. Kalenderwoche besorgniserregend angestiegen sind und das Referat für Gesundheit und Umwelt das Erreichen des 7-Tages-Inzidenzwertes von 35 in der Landeshauptstadt München prognostizierte, haben sich am 24.08.2020 Vertreter*innen des Stadtrates, der Oberbürgermeister und Vertreter der relevanten Referate und der Polizei zu einem Runden Tisch getroffen, um über notwendige Maßnahmen für die Landeshauptstadt München zu beratschlagen. Es bestand Einigkeit, dass es zum Schutz der Münchener Bevölkerung unerlässlich ist, spätestens bei Erreichen des bayerischen Signalwertes von 35 die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Deshalb sah sich die Landeshauptstadt München veranlasst, mit Allgemeinverfügung vom 27.08.2020 Anordnungen zu treffen, wonach stadtweit der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken täglich zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages verboten wurde sowie der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum des Stadtgebiets zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages, gültig ab dem Tag, an dem die Landeshauptstadt München erstmals den 7-Tage-Inzidenzwert des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (**LGL**) für Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 von oder über 35 pro 100.000 Einwohner in der Landeshauptstadt München veröffentlicht. Ausgenommen von dem Verbot war der Verkauf und die Abgabe für den Konsum innerhalb des konzessionierten Bereichs sowie der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten. Gleiches galt im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Verkauf oder die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle gemäß § 12 Gaststättengesetz gestattet wurde oder gemäß § 3a der Bayerischen Gaststättenverordnung keiner Erlaubnis bedarf.

Am Freitag, den 28.08.2020, lag der Wert der 7-Tage-Inzidenz des LGL mit 35,27 erstmals über dem bayerischen Signalwert von 35. Damit trat die Allgemeinverfügung am gleichen Tag für die Dauer von sieben Tagen in Kraft. Gegen diese Allgemeinverfügung wurden Rechtsmittel eingelegt. Das Bayerische Verwaltungsgericht ordnete in einem Eilverfahren die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots mit Beschluss vom 27.08.2020 an (Az. M 26b E 20.3956), der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigte mit Beschluss vom 01.09.2020 die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts und wies die Beschwerde der Landeshauptstadt München zurück (Az. 20 CS 20.1962) mit der Begründung, dass ein stadtweites Alkoholkonsumverbot unverhältnismäßig sei.

Die Münchner Stadtverwaltung nahm das weitere Ansteigen der Infektionszahlen zum Anlass, zusammen mit dem Polizeipräsidium München die Plätze und Örtlichkeiten zu definieren, die sich in den letzten Wochen als aus infektiologischer Sicht problematisch herausgestellt haben, sogenannte „Hotspots“. Grundlage für die Auswertung waren die polizeilichen Erkenntnisse, die Beobachtungen des Kommunalen Außendienstes der Landeshauptstadt München („KAD“) sowie die Bürgerbeschwerden. Zu berücksichtigen ist, dass sich für die Polizei nur Erkenntnisse ergeben, wenn sie aufgrund von Störungen zu den jeweiligen Örtlichkeiten

gerufen werden. Im Rahmen der Einsatzbewältigung erlangen die Beamt*innen Kenntnis hinsichtlich der Anzahl an Personen und ggf. der Verstöße gegen die 6. BayLfSMV. Wegen der Missstände am Gärtnerplatz beschloss der Münchener Stadtrat zudem am 22.07.2020, dass die Mitarbeiter*innen des KAD bis Ende September montags bis mittwochs von 21:30 Uhr bis 00:00 Uhr und donnerstags bis sonntags bis 06:00 Uhr dort tätig werden sollen. Daneben setzt die Landeshauptstadt München gerade am Gärtnerplatz auch auf kommunikative Mittel durch den Einsatz von Konfliktmanagern („AKIM“) vor Ort.

Im Ergebnis war festzustellen, dass sich besonders jüngere Menschen gerade im Untersuchungszeitraum August/Anfang September zu Hunderten und sogar Tausenden an Feier-Hotspots insbesondere zur Nachtzeit versammelten und mehrheitlich Alkohol konsumierten. Die eingesetzten Sicherheitskräfte stellten in diesem Zusammenhang fest, dass oftmals aufgrund der Menge an versammelten Personen das Einhalten der Infektionsschutzregeln (Abstand) nicht möglich war und der Alkoholkonsum das Verhalten der Anwesenden maßgeblich beeinflusste und es dadurch zu Verstößen gegen Infektionsschutzregeln kam (Gruppengröße von max. zehn Personen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 6. BayLfSMV, Feierverbot gemäß § 2 Abs. 2 der 6. BayLfSMV). Daneben zeigten sich alkoholisierte Personen auf den genannten Plätzen und Örtlichkeiten mit steigendem Alkoholpegel uneinsichtig und ignorant gegenüber Hinweisen auf die Infektionsschutzregeln und entsprechenden Aufforderungen durch die Polizei oder das städtische Vollzugspersonal. Der Polizeivizepräsident Münchens teilte mit, dass trotz aller polizeilichen Maßnahmen allgemein für alle Feier-Hotspots festzuhalten sei, dass mit fortschreitender Tageszeit in Verbindung mit steigendem Alkoholkonsum eine deutliche Zunahme an Verstößen gegen das Gebot zur Einhaltung des Mindestabstandes entsteht. Der Gärtnerplatz, die Gerner Brücke, der Wedekindplatz, der Baldeplatz und die Isarauen im Umgriff der Reichenbachbrücke bis zum Umgriff der Wittelsbacherbrücke (im Folgenden wird dieser Bereich entsprechend der Darstellung in Anlage 9 Bereich: B als „**Isarauen**“ bezeichnet) stellten sich aus infektiologischer Sicht als bedenkliche Plätze und Örtlichkeiten – „Hotspots“ – heraus. Der **Umgriff des Alkoholkonsumverbotes für den Baldeplatz und die Isarauen** wurde auf einer Karte, getrennt in Bereich A und B, dargestellt, um zu verdeutlichen, dass diese beiden Konsumverbotszonen direkt ineinander übergehen. Dadurch sollen Unsicherheiten für den Konsum in diesem Bereich vermieden werden.

Die zuvor genannten Plätze und Örtlichkeiten sind allgemein als Treffpunkte für nächtliches Party-Geschehen bekannt und waren zum Teil in den letzten Wochen aufgrund von Verstößen gegen die 6. BayLfSMV Thema in der Presse.

Mit Allgemeinverfügung vom 09.09.2020 erließ die Landeshauptstadt München für die o. g. Hotspots für das Wochenende vom 11. bis 12.09.2020 ein Alkoholverkaufs- und -abgabeverbot sowie ein Alkoholkonsumverbot. Demnach war der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken am 11. und 12.09.2020 zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages sowie der Konsum von alkoholischen Getränken zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages verboten. Ausgenommen von dem Verbot war der Verkauf und die Abgabe für den Konsum innerhalb des konzessionierten Bereichs sowie der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten. Gleiches galt im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Verkauf oder die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) gestattet wurde oder gemäß § 3a der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) keiner Erlaubnis bedarf.

Da sich die Allgemeinverfügung vom 09.09.2020 als infektiologisch äußerst wirkungsvoll herausgestellt hat und die bisherigen infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen an den Hotspots vermindert werden konnten, wurde von der Landeshauptstadt München für die zuvor genannten fünf Hotspots am 17.09.2020 erneut eine Allgemeinverfügung erlassen. Demnach war der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken am 18. und 19.09.2020 zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages sowie der Konsum von alkoholischen Getränken zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages verboten. Ausgenommen von dem Verbot war ebenfalls der Verkauf und die Abgabe für den Konsum innerhalb des konzessionierten Bereichs sowie der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten. Gleiches galt wieder im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Verkauf oder die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle gemäß § 12 GastG gestattet wurde oder gemäß § 3a der BayGastV keiner Erlaubnis bedarf. Ebenso war der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken durch Lieferservices gestattet, sofern die Lieferadresse außerhalb des Verbotsbereiches lag.

Des Weiteren erließ die Landeshauptstadt München eine Allgemeinverfügung betreffend eines Alkoholverbotes auf der Theresienwiese im Zeitraum vom 19.09.2020, 09:00 Uhr bis zum 20.09.2020, 06:00 Uhr, da in den sozialen Medien vermehrt Aufrufe von Personen zu erkennen waren, die sich zu Feierlichkeiten auf der Theresienwiese anlässlich des „Wiesn-Anstichs“ verabredeten, der für das Jahr 2020 abgesagt wurde.

II. Einzelne Hotspots

Die Lage stellte sich nach den Feststellungen der Polizei und des KAD vor und während der geltenden Alkoholverbote vom 09.09.2020 und 17.09.2020 wie folgt dar:

1. Gärtnerplatz:

Aufgrund der dichten Bebauung unterliegt gerade der Gärtnerplatz einer eingehenden Beobachtung durch die Anwohner*innen und die Sicherheitskräfte.

Zur Veranschaulichung: Der Gärtnerplatz ist ein runder Platz in der Innenstadt und hat eine Fläche von etwa 6.000 Quadratmetern, einschließlich der Freischankflächen, Gehwege und des Straßenraums. Der Verkehr wird dort durch einen Kreisverkehr gelenkt, in dessen Mitte sich ein ca. 1.600 Quadratmeter großes Rondell befindet, welches als Grünanlage ausgestaltet ist. In diesem Rondell gibt es in der Mitte einen Brunnen und darum herum Sitzgelegenheiten und neben weiterer Bepflanzung auch eine Rasenfläche.

Vor Erlass der Alkoholverbote konnte durch den KAD beobachtet werden, dass es ab ca. 500 Personen auf dem Rondell nicht mehr möglich sei, Verstöße gegen die 6. BaylfSMV zu kontrollieren, weil die Lage bereits zu beengt und unübersichtlich ist. Bei dieser Besucherzahl kann das Rondell nur noch betreten werden, wenn dabei die Abstandsvorgaben nicht mehr eingehalten werden. Spätestens dann lassen sich auch von außen die Gruppen nicht mehr zuordnen und das Geschehen im Inneren des Rondells ist nicht mehr zu überblicken. Die Unterschreitung des Mindestabstands tritt nicht nur mit wachsender Personenanzahl ein, sondern auch mit steigendem Alkoholkonsum. Auf dem Außenkranz des Gärtnerplatzes sind zwar weniger häufig Verstöße gegen die 6. BaylfSMV zu beobachten, da hier eine stärkere

Entzerrung des Publikums gegeben ist. Dennoch kommt es bei hoher Frequentierung auch in diesem Bereich zu Unterschreitungen des Mindestabstands, vor allem beim sozialen Austausch, beim Erwerb von Getränken oder im Rahmen eines Toilettenganges. Im Laufe eines Abends steigt das Aggressionspotenzial, auch gegenüber der Polizei und dem KAD. Eine Auswertung der im elektronischen Einsatzleitsystem des Polizeipräsidiums München dokumentierten Fälle ergab, dass für das Rondell in der Zeit vom 01.05.2020 bis 03.09.2020 insgesamt 26 polizeiliche Einsätze in Zusammenhang mit Räumungsmaßnahmen zu verzeichnen waren. Von Anfang August bis Anfang September 2020 musste der Gärtnerplatz zehn mal geräumt werden. In den Jahren vor Corona (Angaben für 2003 bis 2019) war der Gärtnerplatz auch immer ein beliebter Treffpunkt und Ort für Feiern, bei denen es auch regelmäßig zu Ruhestörungen und anderen wetterbedingten Störungen kam. Geräumt werden musste in diesen Jahren allerdings nie.

Zu den einzelnen relevanten Vorkommnissen (ab ca. 300 Personen) berichteten die Polizei und der KAD ausschnittsweise, dass sich von August bis Anfang September fast an jedem Wochenende mehr als 300 Personen am Gärtnerplatz aufhielten und acht mal wurden schätzungsweise 1.000 bzw. bis zu 1.800 Personen festgestellt. Die Besucher*innen sind erfahrungsgemäß zu den späten Abendstunden häufig angetrunken und die Mindestabstände werden insbesondere auf dem Rondell aber auch auf dem Außenkranz nicht mehr eingehalten. In den späten Nachtstunden ändert sich im Allgemeinen die Stimmung und die Einsatzkräfte der Polizei und des KAD sind abfälligen Bemerkungen ausgesetzt. Mit steigendem Alkoholkonsum wird die Stimmung dann sogar aggressiv, die Besucher*innen grölen und schreien laut und es kommt zu tätlichen Auseinandersetzungen. Die letzten Räumungen mussten zusätzlich mit weiteren Maßnahmen wie Platzverweisen, unmittelbarem Zwang und Ingewahrsamnahmen flankiert werden. Nachdem sich die Lage aufgrund schlechten Wetters spürbar entspannt hatte, wurden in der Nacht vom 04. auf den 05.09.2020 um die 400 Personen am Gärtnerplatz festgestellt. Es wurde Alkohol konsumiert und Abstände wurden nicht eingehalten. In der darauffolgenden Nacht war die Lage aufgrund schlechten Wetters entspannter.

Nur die wenigsten der am Gärtnerplatz angetroffenen Personen waren vor der Geltung des Alkoholverbotes in den späten Abend- und Nachtstunden nüchtern. Die meisten waren zumindest angetrunken, einige sogar erheblich betrunken. Grundsätzlich stieg der Alkoholisierungsgrad mit fortschreitender Uhrzeit exponentiell an. Es wurden vorrangig Bier und Cocktails aus den umliegenden gastronomischen Betrieben zum Mitnehmen bezogen. Sobald es dunkel wurde, zogen viele Besucher*innen der Isarauen hoch an den Gärtnerplatz. Auf dem Weg dorthin liegen viele Kioske und Gaststätten, an denen man sich für den zweiten Abschnitt des Abends noch einmal mit Alkohol versorgen konnte. Auch aus den anderen Richtungen, von denen Personen zum Gärtnerplatz anreisen, liegen auf dem Weg entsprechende Versorgungsmöglichkeiten. Hinzu kamen die Bars und Verkaufsstände im direkten Umgriff des Gärtnerplatzes, die für die Nachschubversorgung angesteuert wurden. Daneben wurden vor allem Wein, Bier und Sekt/Prosecco in großen Mengen selbst mitgebracht und zum Teil erhebliche Mengen an Alkohol in Tüten, Kühlboxen oder Bierkisten zum Gärtnerplatz verbracht.

Nach Mitteilung des KAD war während der vergangenen Einsätze am Gärtnerplatz vor der Geltung des Alkoholverbotes vom 09.09.2020 regelmäßig festzustellen, dass ab ca. 23:00 Uhr die zuvor mehr oder weniger "friedliche" Stimmung in eine erhöhte Aggressionslage umschlug, die nach deren Einschätzung hauptsächlich auf die starke Alkoholisierung der versammelten

Personen zurückzuführen war. Auffällig war auch, dass sich die Stimmung sehr oft schlagartig und unerwartet in eine Situation mit erhöhtem Gefährdungspotenzial verwandelte. Viele der Räumungen ließen sich nicht mehr mit nur kommunikativen Mitteln durchführen. Es mussten polizeiliche Platzverweise ausgesprochen werden, es kam zu Widerstand gegen die Polizeibeamten, der Anwendung unmittelbaren Zwanges, welcher für die Beamten ein unmittelbares Infektionsrisiko birgt und sogar zu Ingewahrsamnahmen, weil die betroffenen Personen sich derart uneinsichtig zeigten. Aus den Berichten der Polizei und des KAD's ist deutlich ersichtlich, dass es zwar auch unter der Woche zu infektiologisch bedenklichen Zuständen kam, aber insbesondere die Tage Freitag und Samstag bis jeweils in die Morgenstunden des Folgetages betroffen waren. Daher wird auch der KAD an diesen Tagen in verlängerten Einsatzzeiten eingesetzt.

Nach Feststellungen der Polizei und des KAD befanden sich am Wochenende **während der Geltung des Alkoholverbotes vom 09.09.2020** in der Spitze bis zu 200 Personen, meist in Kleingruppen und in alkoholisiertem Zustand, am Gärtnerplatz. Zum Teil wurden die Abstände zwischen den einzelnen Gruppen und innerhalb der Gruppen nicht eingehalten. Einige dieser Personen konsumierten nach 23:00 Uhr Alkohol.

Im Verlauf des Geltungszeitraumes des Alkoholverbotes vom 17.09.2020 fanden sich nach Beobachtungen der Polizei und des KAD nur noch kleinere Gruppen bis etwa 70 Personen am Gärtnerplatz ein. Abstände innerhalb der Gruppen wurden überhaupt nicht, die Abstände zwischen den einzelnen Gruppen wurden meist eingehalten. Der Alkoholisierungsgrad war sichtlich geringer als an den Wochenenden zuvor. Einige Personen konsumierten nach 23:00 Uhr Alkohol. Die Verstöße gegen die Allgemeinverfügung wurden kommunikativ gelöst. Nach 23:00 Uhr hat die Menschenmenge deutlich abgenommen.

2. Gerner Brücke:

An der Gerner Brücke kam es **vor Erlass der Alkoholverbote** im August für die Polizei zu insgesamt 19 Einsätzen zwischen 21:30 Uhr und 05:00 Uhr. Es wurden regelmäßig bis zu 50 Personen auf der Brücke festgestellt, meist in Kleingruppen von drei bis fünf Personen. Vereinzelt wurden auch größere Gruppen von bis zu 30 Personen festgestellt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, ca. nur 370 Quadratmeter Fläche auf der Brücke, konnten die erforderlichen Abstände oftmals nicht mehr eingehalten werden. Masken wurden grundsätzlich nicht getragen. Der Alkoholkonsum der Anwesenden war in den Abendstunden hoch und stieg mit fortschreitender Uhrzeit. In den frühen Morgenstunden waren nahezu alle Personen alkoholisiert. Die konsumierten Getränke wurden mehrheitlich von den Besuchern mitgebracht. Darüber hinaus stellte der KAD in der Nacht vom 04. auf den 05.09.2020 gegen Mitternacht an der Gerner Brücke bzw. der dort abgesperrten Nebenstraße ca. 70 bis 80 Personen fest, die auf verschiedene Gruppengrößen verteilt, dort Alkohol konsumierten. Die Mindestabstände wurden nicht beachtet. Gegen 03:00 Uhr wurde noch eine Gruppe mit ca. 20 bis 25 Personen angetroffen. Auch diese Personen hielten die Abstände nicht ein und konsumierten Alkohol.

Auf der Gerner Brücke kam es am Wochenende **während der Geltung des Alkoholverbotes vom 09.09.2020** nach Beobachtung der Polizei und des KAD zu keinen Verstößen gegen die Allgemeinverfügung. Infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen konnten an der Gerner Brücke nicht festgestellt werden.

Darüber hinaus kam es nach Feststellung der Polizei und des KAD **im Laufe des Geltungszeitraumes des Alkoholverbotes vom 17.09.2020** auf und im Bereich um die Gerner Brücke zu keinerlei Verstößen gegen die Allgemeinverfügung. Es konnten bis zu 25 Personen angetroffen werden, welche sich an die Infektionsschutzvorschriften hielten.

3. Wedekindplatz:

Vor Erlass des Alkoholverbotes vom 09.09.2020 wurde die Polizei im August 37 mal zum Wedekindplatz gerufen. Der Schwerpunkt der polizeilichen Einsätze lag zwischen 23:00 Uhr und 04:00 Uhr. An den regulären Arbeitstagen befanden sich regelmäßig bis zu 30 Personen, an den Wochenenden bis zu 150 Personen auf dem Platz und den umliegenden Genwegbereichen. In den Abendstunden wurde durchgehend Alkohol konsumiert. Der Grad der Alkoholisierung reichte dabei von leicht angeheitert bis erheblich betrunken. Es wurde hauptsächlich Bier und Wein, aber auch hochprozentiger Schnaps konsumiert. Viele der Getränke wurden selbst mitgebracht, jedoch boten auch ein nahegelegener Supermarkt und die umliegenden Gaststätten ausreichend Möglichkeiten, sich mit Alkoholika zu versorgen. Mit steigender Besucherzahl konnten die erforderlichen Abstände aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse von ca. nur 540 Quadratmetern, die noch durch einen Brunnen, Bäume und Sitzgelegenheiten beschränkt werden, häufig nicht mehr beachtet werden. Aus diesem Grund musste der Platz mehrfach geräumt werden. Am 04.09.2020 traf der KAD gegen 22:10 Uhr auf ca. 120 – 130 Personen am Wedekindplatz. Die Gruppengröße überschritt die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 6. BayIfSMV erlaubte Größe von zehn Personen und die Mindestabstände wurden nur in wenigen Fällen beachtet. Der überwiegende Teil der Anwesenden war alkoholisiert und es wurden laute Gespräche geführt. Gegen 01:00 Uhr waren noch immer ca. 100 Personen anwesend, es wurde Alkohol konsumiert und die Abstände nicht eingehalten.

Mit Geltung des Alkoholverbot vom 09.09.2020 befanden sich in der Spitze bis zu 150 Personen am Wedekindplatz. Die Personen waren teilweise alkoholisiert. Es wurden Verstöße gegen die Allgemeinverfügung vom 09.09.2020 festgestellt, was eine Ordnungswidrigkeitenanzeige sowie Belehrungen in Bezug auf die Allgemeinverfügung nach sich zog.

Im Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung vom 17.09.2020 befanden sich nach Beobachtung der Polizei, des KAD und AKIM bis zu ca. 150 Personen am Wedekindplatz. Mindestabstände wurden nicht eingehalten. Mit Beginn des Alkoholkonsumverbotes um 23:00 Uhr verließ ein Großteil der Menschen den Wedekindplatz. Einige Personen konsumierten nach 23:00 Uhr Alkohol, sodass entsprechende Ermahnungen hinsichtlich Verstöße gegen die Allgemeinverfügung erfolgt sind. Die Konsumenten reagierten einsichtig und verließen den Platz umgehend.

4. Baldeplatz:

Der Baldeplatz ist aufgrund seiner räumlichen Nähe zu den Isarauen ein beliebter Treffpunkt, aber aufgrund seiner geringen Größe ist es hier schwierig, die Abstände einzuhalten, sobald eine größere Anzahl an Personen zusammenkommt.

Vor Geltung des Alkoholverbotes vom 09.09.2020 musste der Baldeplatz am 03.09.2020 durch Erteilung von Platzverweisen gegen Mitternacht geräumt werden, nachdem dort eine Gruppe mit 37 Personen, die Alkohol konsumierten, angetroffen wurde. Zuvor musste der

Baldeplatz bereits am 26.08.2020 ebenfalls gegen Mitternacht geräumt werden, nachdem eine Gruppe mit ca. 30 Personen dort angetroffen wurde. Beide Male wurde der Mindestabstand nicht eingehalten. Der KAD hat zudem am 04.09.2020 gegen 21:45 Uhr ca. 60 Personen festgestellt. Ein Vorbeikommen war kaum mehr möglich. Es wurde wieder Alkohol konsumiert.

Die Polizei und der KAD stellten **während des bestehenden Alkoholverbotes vom 09.09.2020** am Wochenende bis zu 60 Personen am Baldeplatz fest. Meist hielten sich die Besucher*innen in alkoholisiertem Zustand in Kleingruppen an der Örtlichkeit auf. Die Abstände wurden zum Teil nicht eingehalten.

Im Laufe der Geltung der Allgemeinverfügung vom 17.09.2020 konnten durch die Polizei und den KAD keinerlei Verstöße gegen das Alkoholverbot am Baldeplatz beobachtet werden. Es hielten sich dort in der Spitze bis zu 28 Personen auf.

5. Isarauen:

Im Beobachtungszeitraum **vor Erlass der Alkoholverbote**, kam es im August in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr zu mehreren Einsätzen der Polizei entlang der Isar von Reichenbach- bis zur Marienklausenbrücke. An schönen Tagen hielten sich mehrere tausend Personen im genannten Bereich auf. Nach 22:00 Uhr waren die angetroffenen Personen meist leicht bis mittelmäßig alkoholisiert. Die angetroffenen Personen hielten sich zumeist in Kleingruppen zwischen 5 und 20 Personen an den Einsatzörtlichkeiten auf, sogar Gruppen von 50 Personen oder mehr waren vereinzelt anzutreffen. Im August verzeichnete die Polizei 22 Verstöße gegen Infektionsschutzvorschriften. Der festgestellte Alkohol wurde zumeist mitgebracht oder zu späterer Stunde in der Umgebung, insbesondere am Kiosk an der Reichenbachbrücke, erworben. Bei einer Kontrolle des KAD in der Nacht vom 04. auf den 05.09.2020 wurden zwischen 23:00 Uhr bis 01:00 Uhr an der Isar rund 250 bis 300 Personen angetroffen. Die überwiegende Mehrzahl der Personen hielt sich im Bereich zwischen der Reichenbach- und Wittelsbacherbrücke auf. Die Personen bildeten Trauben von 10 bis 20 Personen; zwischen den einzelnen Trauben wurden die Abstände oft nicht eingehalten. Ab der Wittelsbacherbrücke dünnte sich das Publikum in südlicher Richtung stark aus.

Während der Geltungsdauer des Alkoholverbotes vom 09.09.2020 war der Isarbereich stark frequentiert. Insbesondere im Bereich des Reichenbachkiosks, auf der Reichenbachbrücke sowie in den Isarauen hielten sich die Besucher*innen auf. Nach Beobachtung des KAD und der Polizei waren die Besucher*innen teilweise erheblich alkoholisiert und hielten die Abstände innerhalb der Gruppen bzw. zu anderen Gruppen nicht ein. Weiter wurde beobachtet, dass Bierkästen zu den Isarauen getragen wurde. Es zeigte sich, dass sich im Verlauf der Nacht von Samstag auf Sonntag eine aggressive Stimmung ausbreitete.

Im Verlauf des Geltungszeitraumes des Alkoholverbotes vom 17.09.2020 konnten durch Polizei und KAD keinerlei Verstöße gegen die Allgemeinverfügung an den Isarauen beobachtet werden. Es wurden vereinzelt Gruppen von 5 bis 20 Personen angetroffen. Infektiologisch bedenkliche Verhaltensweisen konnten dabei nicht festgestellt werden.

6. Zusammenfassend:

Die Bezirksinspektionen führten am Wochenende des Geltungszeitraumes des Alkohol-

verbotes vom 09.09.2020 sowie des 17.09.2020 im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügungen eine Vielzahl von Kontrollen durch. Verstöße gegen das Außer-Haus-Verkaufsverbot von Alkohol konnte bei den kontrollierten Gastronomiebetrieben nicht festgestellt werden. Die kontrollierten Gastronomiebetreiber*innen waren kooperativ und hielten sich an die entsprechenden Regelungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich das Besucheraufkommen an den fünf Hotspots während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügungen vom 09.09.2020 und 17.09.2020 nach Feststellung von Polizei und KAD deutlich reduziert hat. Dennoch hielten sich auch weiterhin noch Besucher*innen - meist in Gruppen - an den Örtlichkeiten auf und waren zum Teil alkoholisiert bzw. konsumierten Alkohol. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Mund-und-Nasen-Bedeckungen wurden von den Besucher*innen nicht getragen. Das Publikum war allerdings weniger von feierwilligen Personen geprägt. Hinweise bzw. Ermahnungen zur Geltung des Alkoholverbotes wurden insgesamt einsichtig und kooperativ aufgenommen. Sowohl die Polizei als auch der KAD haben die Auswirkungen des Alkoholverbotes äußerst positiv wahrgenommen.

III. Aktuelle Infektionslage in München

Die Infektionszahlen in München sind trotz der Erfolge der bereits frühzeitig nach Erreichen der 7-Tage-Inzidenz von 35/100.000 ergriffenen Maßnahmen, vor allem in der 38. Kalenderwoche, weiter erheblich angestiegen. So meldete das Referat für Gesundheit und Umwelt am 19.09.2020 einen Anstieg der Neuinfektionen um 130 Fälle, am 20.09.2020 weitere 78 Fälle im Vergleich zum Vortag, am 21.09.2020 60 neue Fälle, am 22.09.2020 97 Neuinfektionen und am 23.09.2020 weitere 94 Fälle. Damit gibt es derzeit etwa doppelt so viele Neuinfektionen wie in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte August zu verzeichnen waren und ähnlich viele Fälle wie zwischen Mitte April und Mitte Mai, als noch umfangreichere Kontaktbeschränkungen galten.

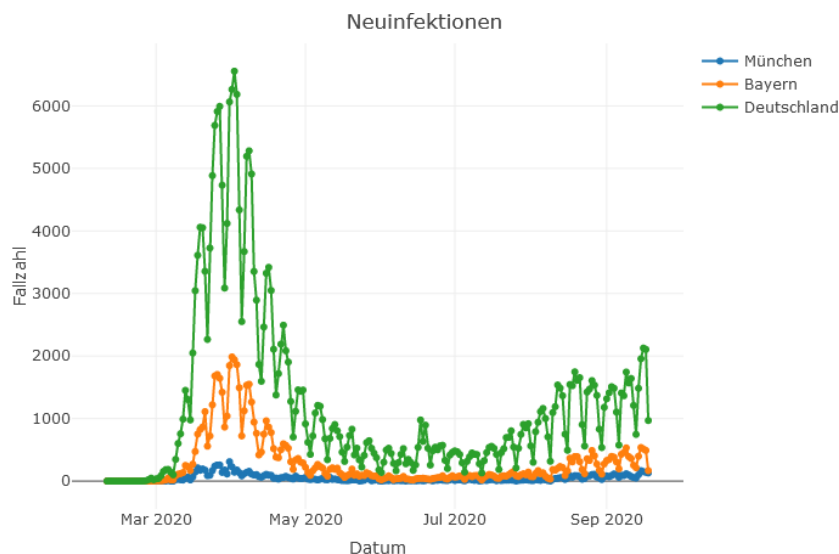


Abbildung 1: Zeitlicher Verlauf der Neuinfektionen in München, Bayern und Deutschland

Der 7-Tages-Inzidenzwert des LGL von 50/100.000 Einwohnern wurde mit Datenstand 18.09.2020 mit 50,7/100.000 Einwohnern erstmals überschritten und entwickelte sich weiter bis auf 51,04/100.000 Einwohnern (Datenstand: 23.09.2020).

Hinsichtlich der wiederholt festgestellten Abweichungen der vom RKI veröffentlichten 7-Tages-Inzidenzen von den (übereinstimmend) vom LGL und von der Landeshauptstadt München veröffentlichten 7-Tages-Inzidenzen (vgl.

https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm sowie https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Infektionsschutz/Neuartiges_Coronavirus.html) ist Folgendes anzumerken:

Die Übermittlungen der im Stadtgebiet München erfassten Coronafälle erfolgen gemäß § 11 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Gesundheitsamt der Landeshauptstadt München an das LGL als zuständige Landesbehörde, dieses übermittelt die Daten nach einer Plausibilitätsprüfung an das RKI. Datengrundlage für die Berechnung des vom RKI veröffentlichten Inzidenzwertes sind nach unserer Kenntnis die zuvor genannten, von der Landeshauptstadt München an das LGL übermittelten Daten.

Es besteht keinerlei Anlass, an der Korrektheit der seitens des LGL sowie der Landeshauptstadt München veröffentlichten Inzidenzzahlen zu zweifeln. Daher liegen den in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen die vom Referat für Gesundheit und Umwelt erhobenen und die vom LGL veröffentlichten Inzidenzwerte zu Grunde. Die Gründe aus denen heraus die Werte des RKI oftmals von den LGL-Werten abweichen, können dahinstehen. Entscheidend ist, dass beide in ihrer Entwicklung eine Zunahme der Fallzahlen ausweisen und auch die vom RKI veröffentlichten Zahlen seit mehreren Wochen zunehmend über dem Wert von 35 liegen.

Vergleich der 7 Tages-Inzidenzen LGL und RKI laut veröffentlichter Situationsberichte

Behörde	Datenstand, jeweilige Uhrzeit der Berichtveröffentlichung: LGL 08:00 Uhr, RKI 00:00 Uhr						
	09.09.2020	10.09.2020	11.09.2020	12.09.2020	13.09.2020	14.09.2020	15.09.2020
LGL	41,52	45,26	46,08	-*	-*	39,62	40,09
RKI	35,70	36,80	39,30	38,30	36,40	36,50	33,30

*dem RGU wurde vom LGL kein Situationsbericht zugesandt

Behörde	Datenstand, jeweilige Uhrzeit der Berichtveröffentlichung: LGL 08:00 Uhr, RKI 00:00 Uhr						
	16.09.2020	17.09.2020	18.09.2020	19.09.2020	20.09.2020	21.09.2020	22.09.2020
LGL	45,53	47,64	50,70	-*	-*	56,13	55,93
RKI	34,00	47,64	40,90	45,70	50,40	52,30	44,50

*aufgrund einer Panne bei der Datenübermittlung kein schriftlicher Situationsbericht

Auffällig am derzeitigen Münchener Infektionsgeschehen ist insbesondere der Umstand, dass die steigenden Fallzahlen nicht auf einzelne lokale Ausbruchsgeschehen, etwa in Alten- oder Pflegeheimen oder sonstigen Gemeinschaftsunterkünften zurückzuführen sind, sondern sich flächig über das gesamte Stadtgebiet verteilen. Sowohl das RKI (vgl. Tagesbericht RKI) als auch das Münchener Referat für Gesundheit und Umwelt stellen im Rahmen ihrer täglichen Ermittlungen fest, dass neben den Reiserückkehrer*innen ein großer Teil der Neuinfektionen auf Fälle im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis sowie mit Treffen von größeren Personengruppen im öffentlichen Raum zurückzuführen ist.

Das Durchschnittsalter neu infizierter Personen ist in München vom Beginn der Pandemie von über 60 Jahren auf 34,3 Jahre gefallen. Die nachfolgenden Abbildungen illustrieren die Altersverteilung im Zeitverlauf ab Kalenderwoche 10. Abgebildet ist das Alter der gemeldeten Fälle pro Kalenderwoche jeweils als absolute Fallzahlen, wie auch als prozentuale Anteile, um Veränderungen in der Zusammensetzung besser kenntlich zu machen.

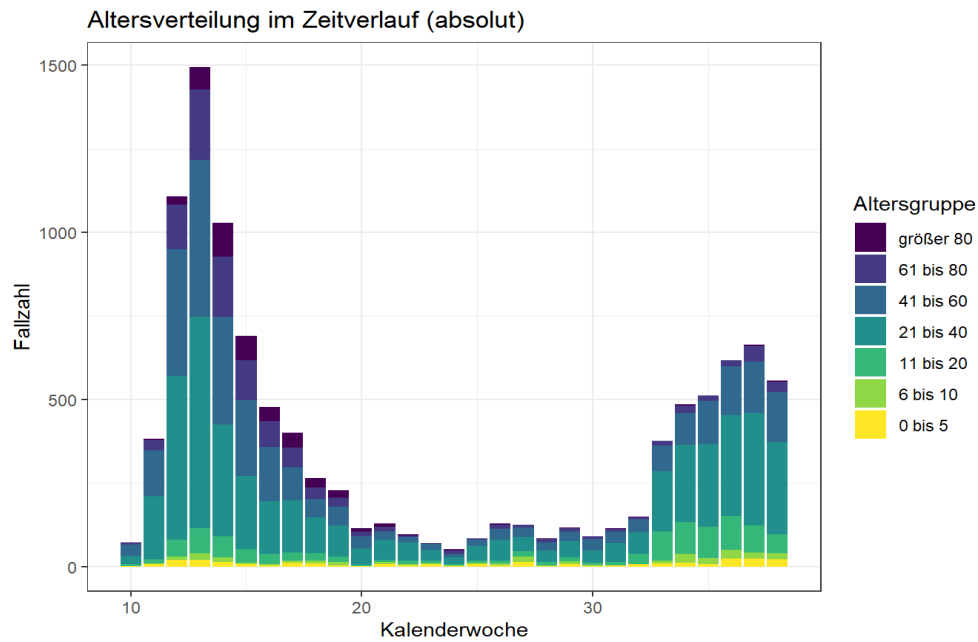


Abbildung 2: Altersverteilung der Neuinfektionen im Zeitverlauf (absolute Zahlen)

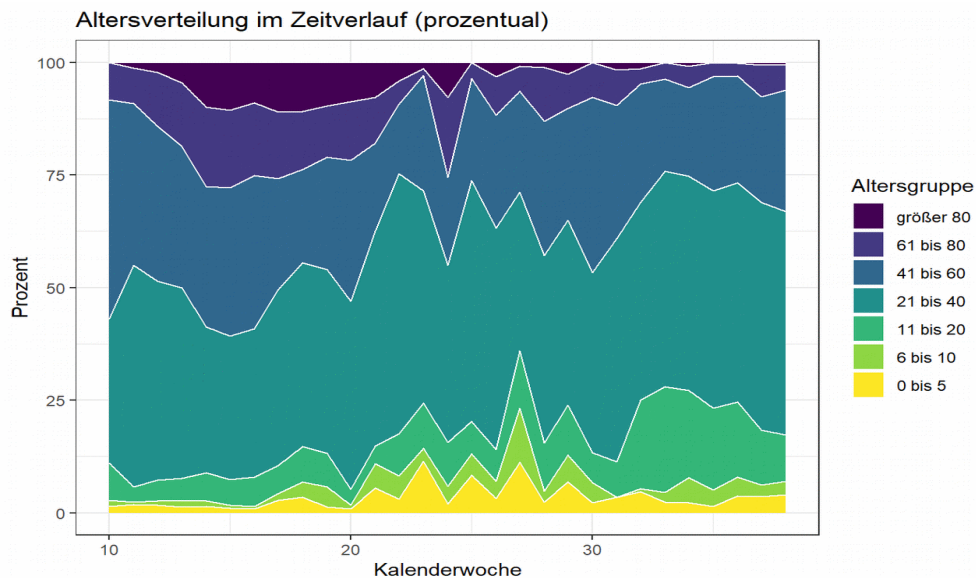


Abbildung 3: Altersverteilung der Neuinfektionen im Zeitverlauf (prozentuale Verteilung)

Dieses epidemiologische Verteilungsbild lässt sich unserer fachlichen Einschätzung nach auf eine mangelnde Akzeptanz der Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen (Abstand halten, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Händehygiene) und der vom Gesundheitsamt bereits getroffenen Schutzmaßnahmen durch die jüngere Bevölkerung zurückführen.

Die Gesamtschau zeigt darüber hinaus aus epidemiologischer Sicht, dass weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in der Münchner Bevölkerung notwendig sind, und dass diese insbesondere an jene (oben skizzierte) Personen und Verhaltensweisen adressiert werden sollten, welche derzeit in München als Motor der Pandemie angesehen werden müssen.

Zu berücksichtigen ist schließlich die Tatsache, dass die 7-Tages-Inzidenz des LGL in der Landeshauptstadt München seit dem 14.09.2020 über 40/100.000 Einwohnern und seit dem 18.09.2020 durchgehend über 50/100.000 Einwohnern liegt. Das Erreichen des Schwellenwertes von 50 (bundesweiter Signalwert) ist bei einer Krankheit wie COVID-19, die sich, wenn keine Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden, exponentiell verbreitet, von grundlegender epidemiologischer Bedeutung. Erreicht oder überschreitet die 7-Tagesinzidenz diesen Wert, so ist aus epidemiologischer Sicht davon auszugehen, dass – sofern keinerlei geeignete Maßnahmen ergriffen werden – sich jeden Tag so viele Personen neu infizieren, dass eine Kontaktnachverfolgung oder gar eine Absonderung von Krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Kontaktpersonen aufgrund der schiereren Anzahl zunächst deutlich erschwert und im weiteren Pandemieverlauf – wenn keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden – nicht mehr möglich ist. Zudem kann es dann zu einer unbedingt zu vermeidenden Überlastung des gesamten Gesundheitssystems kommen.

Da dieser Wert nunmehr deutlich überschritten ist, ist aus epidemiologischer Sicht das unverzügliche Ergreifen weiterer geeigneter Maßnahmen unabdingbar. Intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen bleiben daher weiterhin nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Die Einhaltung der Regelungen zum Infektionsschutz zählt zu den wesentlichen Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten, so dass in Folge Krankheitsausbrüche verhindert werden können.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die **sachliche Zuständigkeit** der Landeshauptstadt München ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, i. V. m. § 23 Abs. 1 der 6. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 1 und 2 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war,

so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Landeshauptstadt München kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1.

Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27 – im Folgenden „**BayVGH bzgl. Bamberg**“). Unter denselben Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 6. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend. § 23 Abs. 1 Satz 2 der 6. BayIfSMV bestimmt vielmehr ausdrücklich, dass die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden, auch soweit in der 6. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen können, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist (vgl. BayVGH bzgl. Bamberg, Rn. 19).

2.

Die Gebotenheit der Anordnungen unter Ziffern 1 und 2 ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

2.1 Zweck der Anordnungen

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend und die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein (vgl. Tagesbericht RKI). Die Möglichkeit, die Infektionsketten nachzuvollziehen und zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das sogenannte „contact tracing“, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektketten durch Quarantänisierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung eingesetzt werden kann. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und die damit verbundene steigende Letalität einer Infektion mit SARS-CoV-2.

An den Wochenenden vor der Geltung der Alkoholverbote vom 09.09.2020 und 17.09.2020 versammelten sich oft mehrere hundert Personen an den Hotspots in München. Dabei war entweder aufgrund der jeweiligen Größe der Plätze und Örtlichkeiten, der enormen Menschenmengen oder unvernünftigen Verhaltensweisen das Abstandhalten nicht mehr möglich. Mit zunehmender Alkoholisierung kam es zudem zu vermehrten Verstößen gegen die Infektionsschutzregeln der 6. BayIfSMV wie dem Feierverbot gemäß § 2 Abs. 2 der 6. BayIfSMV oder dem Gebot gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 6. BayIfSMV, sich im öffentlichen Raum in Gruppengrößen von maximal zehn Personen aufzuhalten. Dabei war es für die Sicherheitskräfte weder umfassend noch abschließend feststellbar, wie viele Personen sich tatsächlich in einer Gruppe versammelt haben oder ob diese bereits feiern oder sich noch zulässig nur zum Beisammensein gemeinsam dort aufhalten. Dies hat den Vollzug der 6. BayIfSMV erschwert bzw. teilweise unmöglich gemacht. Zudem wurden Hinweise und Aufforderungen der Polizei und des KAD, die Regeln der 6. BayIfSMV einzuhalten, von alkoholisierten Personen zunehmend nicht Ernst genommen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich mit zunehmender Alkoholisierung eine aggressive Stimmung entwickelt hat und sich die Menschen den behördlichen Anordnungen widersetzt haben.

Auch während der Geltung der Alkoholverbote vom 09.09. und 17.09.2020 konnten von der Polizei und dem KAD infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen sowie bedenkliche Verhaltensweisen an den Hotspots verzeichnet werden. Nach deren Erfahrungswerten hat sich dieser Personenandrang sowie die einschlägigen Verhaltensweisen im Vergleich zu den vorherigen Wochenenden jedoch deutlich verringert, sodass von einer erfolgreichen Wirkung der beiden Allgemeinverfügungen gesprochen werden kann.

Erfahrungsgemäß ist anzunehmen, dass sich am kommenden Wochenende erneut eine Vielzahl an Personen an den Hotspots versammeln, sofern kein Alkoholverbot angeordnet wird. Hierbei kann zum einen auf die Erfahrungen der Stadt Bamberg zurückgegriffen werden. Dort zeigte sich, dass nach dem Auslaufen des dortigen Alkoholverkaufsverbotes zahlreiche Menschen in die Innenstadt strömten und dabei die Infektionsschutzregeln außer Acht ließen. Zum anderen würde gegenwärtig eigentlich das Oktoberfest stattfinden, welches Corona-bedingt abgesagt werden musste. Es ist zu erwarten, dass sich die feierwilligen Personen ohne behördlich angeordnetes Alkoholverbot an den beliebten Ausgehplätzen im Stadtgebiet zu „Ersatz-Wiesn-Veranstaltungen“ versammeln werden. Gerade in Zusammenhang mit dem Oktoberfest ist der Drang zum gemeinsamen Treffen und Konsum von Alkoholika besonders groß. Es würden sich zumindest vergleichbare Menschenmengen wie an den bisherigen Wochenenden ohne geltende Allgemeinverfügung - mit hoher Wahrscheinlichkeit sogar mehr Personen - an die Hotspots begeben.

Es besteht demnach die Gefahr, dass sich aufgrund der Enge an den Hotspots, der zu erwartenden Alkoholisierung, welche zu Verstößen gegen Infektionsschutzvorgaben führen kann, und der zumindest teilweisen Anonymität, die bei Menschenansammlungen herrscht, das Virus rasch und nicht mehr nachverfolgbar weiterverbreitet. Ansammlungen bergen typischerweise ein erhebliches Risiko der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus (vgl. auch BayVGH bzgl. Bamberg, Rn. 30 und BayVGH, Beschluss vom 01.09.2020, Az.: 20 CS 20.1962, Rn. 27 – im Folgenden „**BayVGH bzgl. München**“). Hinzukommt, dass es durch Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu für den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen (z. B. Schreien, lautes Reden, geringe Distanz zwischen Einzelpersonen etc.) im Rahmen einer solchen Menschenansammlung kommen kann (vgl. BayVGH bzgl. Bamberg, Rn. 31 und BayVGH bzgl. München, Rn. 27).

Darüber hinaus traten nach den Feststellungen von Polizei und KAD mit Beginn des Alkoholverkaufs- und -abgabeverbots sowie des Alkoholkonsumverbots an den vergangenen Wochenenden deutlich wahrnehmbare Verhaltensänderungen ein. Die fünf Hotspots wurden von weniger Personen aufgesucht. Trotzdem kann die Lage noch nicht als zufriedenstellend bewertet werden. Zahlreiche Menschen suchten die Hotspots auf, wobei es zu infektiologisch relevanten Regelverstößen kam. Die vor Ort befindlichen Personen hielten zum Teil die Abstände nicht ein und konsumierten Alkohol. Wiederholt mussten die Sicherheitskräfte auf die geltenden Regelungen resultierend aus der 6. BaylfsMV sowie der Allgemeinverfügung hinweisen.

Im Falle eines Infektionsgeschehens an den infektiologisch relevanten Hotspots kann es sein, dass ein abschließendes „contact tracing“ nicht mehr möglich ist. Die in dieser Allgemeinverfügung ergriffenen Maßnahmen sind aufgrund der zu erwartenden Menschenansammlungen und Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen sowie der in München gestiegenen Infektionszahlen deshalb notwendig, um die Bevölkerung zur Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln anzuhalten und ungeschützte und nicht selten auch anonyme Kontakte zu vermeiden. Für einen Wegfall der Möglichkeit der Kontaktverfolgung und anschließenden Quarantäneanordnung könnte es bereits ausreichen, wenn sich lediglich eine infizierte Person als sogenannte „Superspreader“ an den Ansammlungen auf den Hotspots beteiligen würde. Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen einzelne Personen Träger des Erregers sein können, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung faktisch nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere bei Menschenansammlungen an den Hotspots, bei denen keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Das Ausmaß der tatsächlichen Ansammlung und der infektiologischen Folgen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend prognostiziert werden. Aufgrund des aktuell herrschenden Infektionsgeschehens sowie der besorgniserregend hohen Infektionszahlen in München fällt die vorläufige Prognose jedoch negativ aus, sodass zum Schutze der Allgemeinheit erneut vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen sind.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten ist es nach dem Infektionsschutzgesetz zulässig, die Schutzmaßnahmen auch auf Personen zu richten, die weder krank noch krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012, Az.: 3 C 16/11).

Gerade der Umstand, dass die Landeshauptstadt München die Anordnungen von der Entwicklung des Infektionsgeschehens abhängig macht, belegt, dass diese Maßnahmen ausschließlich zum Schutz der Bevölkerung und zur Eindämmung der Pandemie erlassen wurden. Keinesfalls soll mit den getroffenen Anordnungen Ordnungsstörungen an bestimmten Plätzen und Örtlichkeiten entgegengewirkt werden. Gerade die behandelten Hotspots sind bekannt für die unterschiedlichen Nutzungsbedürfnisse im öffentlichen Raum und die daraus resultierenden Konflikte. Diesen Nutzungskonflikten versucht die Landeshauptstadt München insbesondere mit kommunikativen Mitteln, wie dem Einsatz von AKIM, zu begegnen.

Neben einem Appell an die Bevölkerung zur Erinnerung an die immer noch weitgehend unbekannt und unkontrollierte Krankheit, die zum Tode führen kann, sind deshalb die notwendigen Schutzmaßnahmen zu erlassen. Angesichts des angestrebten Zieles der Aufrechterhaltung der Gesundheit und der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sind diese Maßnahmen notwendig und verhältnismäßig.

2.2 Geeignetheit der Anordnungen

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 und 2 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Durch den **Außer-Haus-Verkauf von Alkohol** wird die Attraktivität derartiger Örtlichkeiten erhöht und zum Verweilen eingeladen. Es besteht ein hohes Potenzial, dass sich an jeweiligen Orten im öffentlichen Raum infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen bilden (so auch BayVGH bzgl. Bamberg, Rn. 31). Der Außer-Haus-Verkauf dehnt das beschränkte gastronomische Platzangebot auf den öffentlichen Straßenraum aus und lädt dadurch zum Aufenthalt im öffentlichen Raum ein (vgl. BayVGH bzgl. Bamberg, Rn. 31).

Neben dem sowieso schon wahrnehmbaren Abnehmen der Bereitschaft, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen - vor allem Abstand halten, Hände waschen und Alltagsmaske tragen - zu halten, sinkt diese Bereitschaft mit zunehmendem Alkoholpegel. Zudem kann Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund dessen enthemmender Wirkung zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen (Schreien, lautes Reden, geringe Distanz zwischen Einzelpersonen etc.) im Rahmen einer Ansammlung führen (vgl. BayVGH bzgl. Bamberg, Rn. 31 und BayVGH bzgl. München, Rn. 27), was durch die Wahrnehmungen des Vollzugspersonals belegt wird. Alkoholtypisch ist insbesondere das sofortige unreflektierte Umsetzen spontaner Impulse, auch treten häufig Euphorisierung und Distanzlosigkeit auf. Darüber hinaus kann die Abgabe von Alkohol als entscheidender erster Schritt für das Entstehen einer erhöhten Infektionsgefahr betrachtet werden (so auch die Ausführungen der Landesanstalt für Verbraucherschutz, vgl. BayVGH bzgl. Bamberg, Rn. 12). Weiter haben die am 11.09., 12.09., 18.09. und 19.09.2020 in München gemachten Erfahrungen und die Erfahrungen aus Bamberg gezeigt, dass ein Außer-Haus-Verkaufsverbot für Alkohol geeignet ist, Verstöße gegen Abstands- und Hygieneregeln zu verringern und somit zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 beizutragen. Das hat auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof als belegt angesehen (vgl. BayVGH bzgl. Bamberg, Rn. 32).

Für Veranstaltungen liegt – wie auch bei den Gaststätten – regelmäßig ein ausgearbeitetes und auch mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt abgestimmtes Hygienekonzept vor. Bei diesen Veranstaltungen / Gaststätten ist die infektionsschutzrechtliche Vertretbarkeit im Einzelfall gegeben bzw. ist die Veranstaltung / Gaststätte nach der 6. BayIfSMV privilegiert. Der Verkauf zum Verzehr vor Ort im Rahmen einer solchen Veranstaltung / Gaststätte ist daher von den Maßnahmen ausgenommen.

Neben dem Außer-Haus-Verkaufsverbot von Alkohol ist ein **Alkoholkonsumverbot** geeignet, den unkontrollierten Konsum von alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit zu unterbinden. Nach den Beobachtungen von Polizei und KAD erwerben eine erhebliche Anzahl von Personen die alkoholischen Getränke nicht nur vor Ort, sondern bringen diese (auch) mit. Zwar ist zu beobachten, dass der Alkohol auch zum Mitnehmen gekauft und zum Konsum an die Hotspots getragen wird bzw. Personen den Hotspots verlassen, um sich erneut mit Alkohol zu versorgen und dann zurückzukehren, soweit sich eine entsprechende Verkaufsstelle in vertretbarer Nähe befindet. Alkohol wird aber auch mitgebracht oder durch Services angeliefert, so dass allein das Verkaufsverbot nicht ausreicht, um ein Ansteckungsrisiko aufgrund von unvorsichtigem Verhalten durch Alkoholisierung zu verhindern. Auch das Konsumverbot hat sich in München als geeignet bewiesen.

Die Frequentierung der Hotspots hat während der Geltung der Konsumverbote sichtlich abgenommen und somit zu weniger infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen geführt. Darüber hinaus konnte beobachtet werden, dass mit Beginn des Alkoholkonsumverbotes ein Großteil der Besucher*innen die Örtlichkeiten verließen.

Beide Maßnahmen tragen zusammen zum Erfolg der Verringerung des Ansteckungsrisikos bei, würden aber für sich allein genommen in der derzeitigen und spezifischen Situation in München nicht ausreichend sein. Ein alleiniges Verkaufsverbot ist wegen der vor der Geltung der Alkoholverbote vom 09.09.2020 und 17.09.2020 festgestellten mitgebrachten Alkoholika nicht gleich gut geeignet, weil die Alkoholisierung von Menschenansammlungen durch mitgebrachten Alkohol nicht verhindert werden würde. Das Publikum könnte sich zudem auf ein alleiniges Verkaufsverbot einstellen und einfach noch größere Mengen an Alkohol selbst mitbringen. Ein alleiniges Alkoholkonsumverbot müsste, um gleich geeignet zu sein, früher angeordnet werden, weil nach den Feststellungen der Vollzugskräfte eine spürbare Alkoholisierung um 23:00 Uhr bereits so weit fortgeschritten ist, dass die Abstands- und Hygieneregeln nicht mehr eingehalten werden. Dann würden aber auch Einzelpersonen und kleinere Gruppen, die am frühen Abend in einer für den Infektionsschutz noch verträglichen Weise Alkohol konsumieren, mit umfasst werden und die Nutzung des öffentlichen Raumes würde dadurch stärker eingeschränkt werden. Durch die Kombination wird der Alkoholkonsum ab 21:00 Uhr beträchtlich eingeschränkt, so dass keine so starke Alkoholisierung bis 23:00 Uhr einsetzt. Zudem wird die Attraktivität des öffentlichen Raumes gemindert, wenn vor Ort kein Alkohol mehr erworben werden kann, was zu einer Reduzierung der sich an den Hotspots versammelnden Personen führen soll. Dies zeigt sich an dem beobachteten verringerten Personenandrang an den Hotspots. Ab 23:00 Uhr gilt dann das Konsumverbot, was aufgrund der späten Uhrzeit zum Großteil nur noch die Personen trifft, die in einer für den Infektionsschutz unverträglichen Weise Alkohol konsumieren.

Das Außer-Haus-Verkaufsverbot und das Konsumverbot von alkoholischen Getränken kann den Eintritt von weiteren Infektionen verhindern oder zumindest verzögern, wie sich nun auch in München durch die Feststellungen vom 11. bis 13.09.2020 sowie 18. bis 20.09.2020 belegbar gezeigt hat. Die Frequentierung der Hotspots hat sichtlich abgenommen. Der Alkoholisierungsgrad war insgesamt niedriger als vor Geltung der Alkoholverbote, sodass, soweit Verstöße gegen Infektionsschutzvorgaben oder das Alkoholverbot festgestellt wurden, die betroffenen Personen, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, sich einsichtig und kooperativ zeigten. Infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen konnten effektiv reduziert werden. Durch diese Maßnahmen gelingt es folglich dazu beizutragen, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

2.3 Erforderlichkeit der Anordnungen

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 und 2 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderer Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und den Betroffenen dabei weniger belastet.

Ein **engerer Umgriff des Alkoholverkaufs- und -abgabeverbots** würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Der Umkreis des Verkaufs- und Abgabeverbotes liegt ca. 500 Meter um den jeweiligen Hotspot herum. Dieser Radius wurde gewählt, da davon auszugehen ist, dass diese Strecke fußläufig zu erreichen ist. Bei einem Tempo von ca. fünf km/h wäre eine Person ca. 12 Minuten unterwegs, um eine Verkaufsstelle zu erreichen, sich mit alkoholischen Getränken eindecken zu können und wieder zurück zu der Feierörtlichkeit zu gelangen. Es erscheint lebensfremd, dass Personen bereit sind, weiter entfernt gelegene Gaststätten und Betriebe zum Erwerb von Alkohol aufzusuchen. Um ungleiche Behandlungen zu vermeiden (zum Beispiel liegt ein Betrieb innerhalb der Verkaufszone, der Betrieb zwei Meter daneben liegt außerhalb der Zone und darf den Alkohol verkaufen), wurde im Einzelfall der Verkaufsverbotsbereich an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Dadurch entstanden gelegentlich geringfügige Abweichungen von den 500 Metern-Umkreisen, um insbesondere auch die beidseitigen Gehwege der Straßen zu erfassen und, um Straßenverläufe und die örtliche Bebauung zu berücksichtigen. Örtlichkeiten, die für das Alkoholverkaufs- und -abgabeverbot nicht relevant sind, wie z. B. der Südfriedhof, wurden teilweise dann auch nicht in den Verbotsbereich einbezogen. Darüber hinaus ist es für Lieferservices, die innerhalb des Verkaufsverbotes ansässig sind, erlaubt, Alkohol an Adressen zu liefern, die außerhalb des Verbotsbereiches liegen.

Ein **engerer Umgriff des Alkoholkonsumverbots** ist ebenfalls nicht geeignet.

Für den Gärtnerplatz zum Beispiel bietet sich eine Beschränkung nur auf das Rondell nicht an, weil auch der äußere Ring des Gärtnerplatzes zu den Problemzeiten bereits so gut gefüllt ist, dass es umfangreicher Ausweichmanöver bedarf, wenn Fußgänger den Platz überqueren wollen, ohne gegen die Abstandsvorgaben zu verstoßen. Hinzu kommt, dass der Gärtnerplatz seit Jahren ein Kulttreffpunkt ist, der nicht nur gut erreichbar in der Innenstadt, sondern auch in direkter Nähe zu den ebenfalls beliebten Frühlingsanlagen an der Isar liegt. Es wäre absolut lebensfremd, anzunehmen, dass sich bei einem Alkoholkonsumverbot ab 23:00 Uhr die Situation auf dem Rondell verbessert und dies nicht zu einer Zunahme auf dem äußeren Ring führt. So hat der KAD mitgeteilt, dass es ab ca. 500 Personen auf dem Rondell nicht mehr möglich sei, Verstöße gegen die 6. BaylFSMV zu kontrollieren, weil die Lage bereits zu beengt und unübersichtlich ist. Bei dieser Besucherzahl kann das Rondell nur noch betreten werden, wenn dabei die Abstandsvorgaben nicht mehr eingehalten werden. Spätestens dann lassen sich auch von außen die Gruppen nicht mehr zuordnen und das Geschehen im Inneren des Rondells ist nicht mehr zu überblicken. Die Unterschreitung des Mindestabstands tritt nicht nur mit wachsender Personenanzahl ein, sondern erfahrungsgemäß auch mit steigendem Alkoholkonsum. Auf dem Außenkranz des Gärtnerplatzes waren vor der Geltung des Alkoholverbotes zwar weniger häufig Verstöße gegen die 6. BaylFSMV zu beobachten, da hier eine stärkere Entzerrung des Publikums gegeben ist. Dennoch kam es bei hoher Frequentierung auch in diesem Bereich zu Unterschreitungen des Mindestabstands, vor allem beim sozialen Austausch, beim Erwerb von Getränken oder im Rahmen eines Toilettenganges. Im Laufe eines Abends stieg das Aggressionspotenzial, auch gegenüber der Polizei und dem KAD.

Der Umgriff des Alkoholverbotes für die weiteren Örtlichkeiten - Gerner Brücke, Wedekindplatz und Baldeplatz - ergibt sich aus der entsprechenden Widmung. Betreffend Wedekindplatz und Baldeplatz wurde die Grenze entsprechend der Straßenverläufe und der örtlichen Bebauung angepasst, um den Umgriff so eng wie möglich, aber auch so weit wie notwendig auszugestalten. Beim Wedekindplatz wurden zum Beispiel die angrenzenden Straßen und Gehwege ebenfalls mit einbezogen, weil der Wedekindplatz nicht nur wegen seiner Begrünung und der Sitzmöglichkeiten so beliebt ist, sondern weil er sich mitten in Schwabing,

einem Münchener Szeneviertel befindet und von vielen Restaurants und Bars umgeben ist, die den Bereich insgesamt attraktiv machen und zum Verweilen einladen. Am Baldeplatz wurden die angrenzenden Teile des Isarhochufers einbezogen, da es gerade an den hier befindlichen Parkbänken in der Vergangenheit zu Ansammlungen gekommen ist und diese Stellen aufgrund der Aussicht auf die Isar besonders beliebt sind.

Aufgrund der im Sachverhalt für die Isarauen dargestellten Vorkommnisse, der Nähe der definierten Isarauen zu den beiden Hotspots Gärtnerplatz und Baldeplatz (von denen aufgrund der Alkoholverbote mit entsprechendem zusätzlichem Zulauf gerechnet werden muss) und der stadtweit und durch die Presse bekannten Beliebtheit gerade dieses Isarabschnittes als Partytreffpunkt wurden die so definierten Isarauen ebenfalls als Hotspot aufgenommen. Die Isarauen umfassen neben dem Isarufer zwischen der Reichenbach- und der Wittelsbacherbrücke auch die Brücken selbst, da diese ebenfalls sehr beliebt sind und sich aufgrund der nächtlichen Beleuchtung zu späterer Stunde zum Verweilen anbieten. Außerdem wurden nördlich und südlich über die Brücken hinausgehend Bereiche inkludiert, die aufgrund ihrer Verbundenheit mit dem Stück zwischen den Brücken ebenfalls zum infektiologisch bedenklichen Aufenthalt einladen. Im südlichen Teil befindet sich zum Beispiel eine weitere Möglichkeit zum Alkoholkonsum und der nördliche Teil steht in seiner Beliebtheit zum Feiern und / oder gemeinsamen Alkoholkonsum dem Stück zwischen den Brücken in nichts nach. Außerdem wurde auch für die Isarauen die Grenzführung der Verbotszone entsprechend der Straßenverläufe und der örtlichen Bebauung angepasst.

Die **Erstreckung auf die in den Ziffern 1 und 2 genannten Bereiche** ist erforderlich, weil anders als in Bamberg nicht nur ein definierbares Gebiet von Menschenansammlungen und alkoholbedingten Missachtungen der Abstands- und Hygieneregeln betroffen ist, sondern sich diese Zustände auf mehrere Hotspots verteilen. Das Stadtgebiet bietet viele Plätze und Orte, Seen, Parks und Grünanlagen, die sich als Fläche zum Treffen und Feiern anbieten. Aufgrund der momentan Corona-bedingten Beschränkungen sind die Ausgehmöglichkeiten stark begrenzt und die nächtlichen Treffen auf öffentlichen Plätzen und Orten werden zum „Happening“ für viele Bürger*innen, die einen Ausgleich suchen und für Tourist*innen, die das sonst übliche Angebot der Stadt wegen der Beschränkungen nicht umfänglich nutzen können. Die fünf genannten Örtlichkeiten haben sich zu besonders beliebten Hotspots entwickelt und werden regelmäßig von zahlreichen Besuchern frequentiert. Mit dem Erlass eines Außer-Haus-Verkaufsverbots sowie eines Konsumverbots von alkoholischen Getränken kann die Attraktivität der Örtlichkeiten gemindert werden, so dass diese an Anziehungskraft, insbesondere für feierwillige Personen, verliert.

Im Hinblick auf die **zeitliche Regelung** muss das Verkaufsverbot spätestens um 21:00 Uhr beginnen, weil eine spätere Regelung nicht mehr geeignet wäre, den Erfolg der Verringerung der Ansteckungsgefahr herbeizuführen. Es war vor der Geltung der Alkoholverbote allgemein zu beobachten, dass sich das Ausgehverhalten in den letzten Jahren immer weiter in die späten Abendstunden verschoben hat und ein Großteil der Feierwilligen schon im Vorfeld „vorglüht“, um in Partystimmung zu kommen. Ein Teil versorgte sich auf dem Weg zur jeweiligen Feierörtlichkeit mit Alkohol. Da die Wirkung des Alkohols verzögert eintritt, ist davon auszugehen, dass ab 23:00 Uhr (Beginn des Alkoholkonsumverbots) bereits eine so starke Alkoholisierung zu beobachten ist, dass Abstands- und Hygienevorgaben nicht mehr eingehalten werden. Bekräftigt wird diese Einschätzung unter anderem durch die polizeilichen Räummaßnahmen am Gärtnerplatz und an den anderen Hotspots. Diese fanden überwiegend nach 22:30 Uhr statt. Mit einem Verkaufsverbot ab 21:00 Uhr kann diesem „Vorglühen“

entgegengewirkt werden. Eine spätere Regelung wäre dann nicht mehr geeignet, den Erfolg der Verringerung der Ansteckungsgefahr herbeizuführen. Das Alkoholkonsumverbot muss spätestens um 23:00 Uhr beginnen, weil um die Uhrzeit herum erfahrungsgemäß ein Alkoholisierungsgrad erreicht ist, durch den die Einsichtsfähigkeit der sich angesammelten Personen an den Hotspots sinkt und es gehäuft zu Maßnahmen durch die Polizei aufgrund von Infektionsschutz kommt. Dies wird durch die Einsatz- und Lageberichte der Polizei und des KAD belegt.

Die **zeitversetzte Kombination der Maßnahmen** ist ebenfalls Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Ein alleiniges Alkoholkonsumverbot ab 23:00 Uhr würde nicht gleich geeignet sein, da bereits im Vorfeld ein Alkoholisierungsgrad erreicht wird, der zu einem erhöhten Infektionsrisiko durch Menschenansammlungen und Missachtungen der Abstands- und Hygieneregeln führt. Nach der durch die Alkoholverbote vom 09.09.2020 und 17.09.2020 bestätigten Einschätzungen genügt aber die Kombination aus Verkaufsverbot ab 21:00 Uhr und Konsumverbot ab 23:00 Uhr auch, um das Ziel der Verringerung eines Ansteckungsrisikos zu erreichen. Vor der Geltung der Alkoholverbote vom 09.09.2020 und 17.09.2020 wurden nicht alle Alkoholika mitgebracht, sondern viele, gerade in den frühen Abendstunden, zum Mitnehmen erworben. Durch den Wegfall dieser Möglichkeit ab 21:00 Uhr hat sich gezeigt, dass sich weniger Personen zum Alkoholkonsum an die infektiologisch bedenklichen Örtlichkeiten begeben und außerdem insgesamt weniger Alkoholika zur Verfügung stehen, um eine für den Infektionsschutz relevante Alkoholisierung zu erreichen. Aufgrund der zeitlichen Versetzung kann zudem größtenteils verhindert werden, dass Alkohol, der vor 21:00 Uhr erworben wurde, nach 23:00 Uhr konsumiert wird. Nach dieser Annahme würde der gemeinsame Alkoholgenuss im öffentlichen Raum nicht gänzlich unterbunden werden müssen, aber zumindest spürbar eingedämmt werden. Das ist aus Sicht der Landeshauptstadt München für das derzeitige Infektionsgeschehen in der Stadt notwendig und bisher ausreichend. Die Landeshauptstadt München ist sich aber auch bewusst, dass diese Prognose nur zutreffend sein kann, wenn die Münchener Bürger*innen mit dieser Regelung vernünftig umgehen und die Regelung zum Anlass nehmen, sich verantwortungsbewusst und solidarisch in der momentan für alle schweren Zeit zu verhalten. Sollte dies nicht gelingen und sich zeigen, dass Zusammenkünfte zum gemeinsamen Alkoholkonsum auf andere Örtlichkeiten oder zeitlich nach vorne verlegt werden oder der Zeitraum des erlaubten Konsums exzessiv genutzt wird, so dass der kritische Alkoholisierungsgrad bereits früher einsetzt, wird die Landeshauptstadt München unter ständiger Prüfung des aktuellen Infektionsgeschehens die Maßnahmen entsprechend anpassen oder um weitere Maßnahmen erweitern müssen.

Die Anordnungen sind auf Freitag und Samstag (bis 06:00 Uhr des jeweiligen Folgetages) zu beschränken. Wie die Erfahrungen vor der Geltung der Alkoholverbote vom 09.09. und 17.09.2020 belegen, werden die Hotspots an diesen beiden Tagen vermehrt aufgesucht. Eine Häufung an anderen Wochentagen war auch während der Geltung der Alkoholverbote nicht erkennbar.

Andere mildere und gleich geeignete Infektionsschutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere erscheinen **Zugangsbeschränkungen** an den fünf genannten Örtlichkeiten nicht zielführend. Zum einen wären die Zugangskontrollen nur mit entsprechend hohem und unverhältnismäßigem Personaleinsatz durchführbar, zum anderen würden sog. Einlass-Schlangen entstehen, die in sich ein Ansteckungsrisiko bergen.

Der **Vollzug der 6. BaylfSMV** ist nicht gleich gut geeignet, um die Verringerung des Ansteckungsrisikos in der derzeitigen Situation zu erreichen (vgl. BayVGH bzgl. Bamberg, Rn. 34). Aufgrund der vor der Geltung der Alkoholverbote vom 09.09.2020 und 17.09.2020 regelmäßig festgestellten großen Menschenansammlung an den Hotspots war es den Sicherheitskräften nicht mehr möglich, die Einhaltung der geltenden Abstandsregelungen von 1,5 m zwischen den Personen und Personengruppen, für die der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist, zu kontrollieren. Die einzelnen Gruppen ließen sich kaum mehr auseinanderhalten. Die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum lassen sich somit nicht mehr vernünftig überprüfen und unterliegt grundsätzlich einer erheblichen Hürde der Nachweisbarkeit. Das Feierverbot gemäß § 2 Abs. 2 der 6. BaylfSMV, welches sich aufgrund seiner Unbestimmtheit grundsätzlich schlecht vollziehen lässt, ist bei Menschenansammlungen, die sich zudem uneinsichtig und durch Alkoholenuss enthemmt zeigen, schwer oder nicht mehr durchzusetzen. Zum einen, weil Feiernde in der Mitte der Menge gar nicht wahrgenommen werden können und es dem Infektionsschutz zuwider laufen würde, wenn sich das Vollzugspersonal ohne vollständige Schutzkleidung zur Überprüfung in eine Masse von Personen begeben würde, die selbst keine Masken tragen. Zum anderen kommt erschwerend hinzu, dass sich mit zunehmender Alkoholisierung eine aggressive Stimmung entwickelt und sich die Menschen den behördlichen Anordnungen widersetzen. Die Vollzugskräfte sind bei Einsätzen in der Menge oder dem Einsatz unmittelbaren Zwangs einer zusätzlichen Infektionsgefahr ausgesetzt, die neben der Gefahr für Leib und Leben der Sicherheitskräfte bei tatsächlicher Ansteckung ganze Teams oder Abteilungen ausfallen lassen kann und damit die Funktionsfähigkeit der Polizei und des Verwaltungsvollzugs bedroht. Mit dem KAD verfügt die Landeshauptstadt München anders als andere Kommunen über einen Mitarbeiterstab, der dafür abgestellt ist, darauf zu achten, dass sämtliche Regelungen eingehalten werden. Im Rahmen seines Einsatzgebietes ist der KAD an den Wochenenden mit bis zu zehn Mitarbeiter*innen am Gärtnerplatz vor Ort. Selbst mit diesem zusätzlichen Personal ist es in Spitzenzeiten nicht möglich, die Einhaltung der Schutzregelungen zu vollziehen. Um die Ge- und Verbote der 6. BaylfSMV durchzusetzen, müssten Polizei und Verwaltung aufgrund der o. g. Schwierigkeiten und der enormen Menschenmengen einen nicht mehr vertretbaren Personalaufwand in Kauf nehmen, der zwangsweise zu Einschränkungen in anderen, ebenfalls bedeutsamen Bereichen führen würde. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass in München nicht nur ein Platz sondern mehrere Hotspots kontrolliert werden müssen, die sich über das gesamte Stadtgebiet verteilen. Hinzu kommt, dass der infektiologisch gebotene Abstand von 1,5 Metern, wie ihn § 1 Abs. 1 der 6. BaylfSMV fordert, nicht nach der 6. BaylfSMV durchgesetzt werden kann, obwohl es sich um ein rechtlich verbindliches Gebot handelt. Verstöße gegen das Abstandsgebot sind nämlich nicht bußgeldbewehrt. Da kommunikative Lösungen wie Hinweise und Ermahnungen bei alkoholisierten Menschenansammlungen schlecht geeignet sind (Erreichbarkeit aller Personen ist nicht mehr gegeben) bzw. nicht ernst genommen werden, müssen die betroffenen Orte häufig geräumt werden, was für die Polizei eine sehr kräfteintensive und risikobehaftete Maßnahme darstellt.

Die Beschränkungen in der **Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 23.09.2020**, in der u. a. die Kontaktbeschränkung auf fünf Personen im öffentlichen Raum festgelegt wurde, ist an den Hotspots alleine nicht geeignet. Erfahrungsgemäß besteht weiterhin die Gefahr, dass sich auch kleinere Gruppen untereinander mischen. Somit unterliegt auch hier die Nachweisbarkeit der tatsächlichen Gruppengröße einer erheblichen Hürde, da es den Vollzugskräften meist nicht möglich ist, die tatsächliche Zugehörigkeit zu der jeweiligen Gruppe festzustellen.

Das Vorziehen von **Sperrzeiten** ist nicht gleich gut geeignet, weil so die Problematik des mitgebrachten Alkohols nicht beseitigt und auch der Verkauf von verschlossenen Behältnissen mit Alkohol an Kiosken und Tankstellen nicht einbezogen werden würde. Im Vergleich zum Verkaufsverbot zur Mitnahme wäre es zudem die härtere Maßnahme (vgl. BayVGH, Beschluss vom 19.06.2020, Az.: 20 NE 20.1127, Beck-Online Rn. 40), weil auch die Speisewirtschaft und der Alkoholkonsum im durch die 6. BayIfSMV regulierten Gaststättenbereich davon betroffen wären. Durch das Außer-Haus-Verkaufsverbot und das Konsumverbot können unkontrollierte Menschenansammlungen gezielter verhindert werden, weil bei einer früheren Schließung der Gaststätten sogar damit gerechnet werden müsste, dass sich das Vergnügungsgeschehen in den öffentlichen, nicht kontrollierten Raum verlegt. Personen, die sich in einer Gaststätte derart alkoholisiert haben, dass sie danach die Abstands- und Hygieneregeln nicht mehr eingehalten hätten, sind aber bisher nicht in dem Umfang aufgefallen, dass es einer Beschränkung der Sperrzeiten bedürfte.

Die **Schließung einzelner Gaststätten** und ähnlicher Betriebe bei Feststellung konkreter Verstöße im Einzelfall ist nicht geeignet und weniger wirksam, da zunächst solche konkreten Verstöße überhaupt festgestellt werden müssten und die Schließung einzelner Betriebe auf das Gesamtgeschehen, vor allem vor dem Hintergrund des selbst mitgebrachten Alkohols, kaum Einfluss hat.

Betretungsverbote für hochfrequentierte öffentliche Bereiche ab einer bestimmten Uhrzeit sind im Hinblick auf Verdrängungseffekte wenig geeignet und stellen außerdem im Vergleich zu Alkoholverboten kein milderes Mittel dar. Durch Alkoholverbote bleibt der öffentliche Raum zumindest nutzbar, wenn auch unter der Vorgabe, dass kein Alkohol verkauft bzw. konsumiert werden darf.

Der Einsatz der sogenannten **Schnelltests** kommt derzeit als Alternative noch nicht in Frage, weil deren Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten noch nicht abschließend geprüft sind. Zudem ließe sich kaum kontrollieren, ob alle Personen, die an unkontrollierten öffentlichen Zusammenkünften teilnehmen, zuvor einen Schnelltest gemacht und ein negatives Ergebnis erhalten haben. Ähnliches gilt für die **Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse**, für die ebenfalls keine verhältnismäßige Kontrollmöglichkeit bei öffentlichen Massenzusammenkünften besteht und die aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit (negative Ergebnisse bei Ansteckung kurz vor dem Test) und Ergebnismitteilung nicht geeignet sind.

Die Pflicht zur Nutzung der **Corona-Warn-App** stellt ebenfalls keine Alternative dar. Sie wurde nach den Angaben des RKI zu den Kennzahlen zur Corona-Warn-App (Stand 22.09.2020 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/Kennzahlen.pdf?__blob=publicationFile) bisher erst 18,4 Millionen (entspricht ca. 22,1 % der deutschen Bevölkerung) mal heruntergeladen, so dass die Ergebnisse wenig aussagekräftig sind und ihre Nutzung lässt sich bei öffentlichen Zusammenkünften nicht kontrollieren (anders wäre dies etwa bei geschlossenen Veranstaltungen, bei denen die Installation und Nutzung zur Zugangsvoraussetzung gemacht wird). Nach derzeitiger Konzeption der App ist man zudem auf vielfältige freiwillige Mitwirkungshandlungen der Bürger*innen angewiesen, so dass die Corona-Warn-App in praxi allenfalls unterstützend herangezogen werden kann.

Mobile Bepflanzungen, welche die derzeit hochfrequentierten Plätze und Örtlichkeiten unzugänglicher machen bzw. unterteilen sollen, wären nicht schnell genug verfügbar, um der derzeitigen Infektionsgefahr rechtzeitig Einhalt zu gebieten. Erfahrungsgemäß können mobile

Bepflanzungen dem Vandalismus zum Opfer fallen und entfalten daher nur kurzzeitige Wirkung.

2.4 Angemessenheit der Anordnungen

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Lungenkrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, die es zu schützen gilt. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeine Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit.

Durch das Alkoholverkaufsverbot zur Mitnahme könnten betroffene Gaststätten und Betriebe in ihrer **Berufsfreiheit** aus Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) auf der Ebene der Berufsausübung beeinträchtigt sein. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen. Das ist im Hinblick auf den angestrebten Schutz der Gesundheit Einzelner und der Allgemeinheit vor der ansteckenden Krankheit COVID-19 zweifelsfrei gegeben. Zudem wird durch das Außer-Haus-Verkaufsverbot nur ein Teil der Berufsausübung beeinträchtigt. Der sonstige gastronomische Betrieb bzw. Verkauf anderer Waren bleibt unberührt. Außerdem sind die Maßnahmen nur für das Wochenende und einen kurzen Zeitraum vorgesehen. Um den Eingriff für die Gewerbetreibenden so gering wie möglich zu halten, erstreckt sich das Verkaufsverbot grundsätzlich lediglich auf einen Umkreis von 500 Metern um den jeweiligen Hotspot herum und betrifft somit nur solche Alkoholverkaufsstellen, die durch ihren Verkauf zur Attraktivität der Hotspots und der Alkoholisierung von deren Besuchern beitragen.

Das Grundrecht auf **Versammlungsfreiheit** ist durch die Anordnungen nicht eingeschränkt. Der gemeinsam verbindende Zweck der spontanen Zusammenkünfte an den Hotspots war bislang auf die Freizeitgestaltung ausgerichtet, nicht jedoch auf eine gemeinsame Meinungsbildung.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten **allgemeinen Handlungsfreiheit** ist ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch der Aufenthalt im öffentlichen Raum zum Alkoholkonsum sowie der Kauf von Alkohol zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden und damit die infizierten Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eingeschränkt werden. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Schutze der Rechte Dritter ist möglich. Entsprechend müssen die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Bedeutung der gefährdeten Schutzgüter hingenommen werden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass ein gemeinsamer Alkoholkonsum in Gastbetrieben, die den Schutzkonzepten der 6. BayLfSMV unterliegen, im Rahmen von privaten Veranstaltungen und auch im öffentlichen Raum bis

23:00 Uhr mit selbst mitgebrachten Getränken weiterhin möglich ist.

Zudem beginnt das Verkaufsverbot erst um 21:00 Uhr, also nach Ende der Ladenöffnungszeiten der meisten Supermärkte. Die Einschränkung der Möglichkeit nach 21:00 Uhr an Tankstellen, Kiosken oder spät geöffneten Supermärkten noch Alkohol zu kaufen, muss angesichts der momentanen Infektionslage und der sehr kurzen Dauer der Maßnahmen hingenommen werden, zumal eine Versorgung außerhalb der Verbotsbereiche weiterhin möglich ist.

Durch die Beschränkung auf einige Hotspots besteht zudem die Möglichkeit, sich an anderer Stelle auch nach 21:00 Uhr noch mit Alkohol zu versorgen bzw. diesen nach 23:00 Uhr zu konsumieren.

Die Verbote sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

IV. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung durch Aushang im Schaukasten des Münchener Rathaus **bekannt gegeben**. Daneben hat die Landeshauptstadt München über die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de) informiert.

V. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

VI. Bußgeldbewehrung

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

gez.

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat